

48. Enthält die im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, gegebene Zeitbestimmung für die Klage auf Rückzahlung entrichteter Stempelsteuer eine Verjährungszeit oder eine Ausschließungsfrist?

IV. Civilsenat. Ur. v. 27. September 1886 i. S. Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft u. Gen. (Kl.) w. Fiskus (Defl.). Rep. IV. 105/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Einrede der Verjährung gegen die auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, erhobene Klage ist darauf gestützt, daß die Zahlung der Steuer am 24. März 1884 geschehen, die Klage aber erst am 24. September 1884 zugestellt, und die im §. 12 desselben Gesetzes für die Klage vorgeschriebene Verjährungszeit von sechs Monaten, d. h. von sechsmaal dreißig Tagen, daher vor dem Tage der Klagezustellung abgelaufen gewesen sei. Das Berufungsgericht hat in dem erwähnten Zwischenurteile die Frist des §. 12 a. a. O. nicht für eine Verjährungsfrist sondern für eine Ausschließungsfrist erachtet und angenommen, daß dieselbe erst mit dem 25. September 1884 habe ablaufen können. Das Gericht hat sich dadurch mit der vom vormaligen preussischen Obertribunale,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 100 S. 47,

und auch vom Reichsgerichte in mehreren Urteilen . . . angenommenen Rechtsansicht in Widerspruch gesetzt. Die zur Bekämpfung dieser Rechtsansicht in der Entscheidung des Berufungsgerichtes vorgetragene Gründe haben jedoch bei einer wiederholten Prüfung der Streitfrage keine Veranlassung geboten, von der bisherigen Auffassung abzugehen.

Der Anspruch auf Rückforderung einer beigetriebenen oder mit Vorbehalt gezahlten Stempelsteuer wegen nicht vorhandener Verpflichtung zur Zahlung war bis zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 ohne gerichtliche Klage gelassen. Erst durch §. 11 dieses Gesetzes wurde für Wertstempel und die nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragstempel eine Klage eingeführt, im §. 12 des Gesetzes aber

der Verlust des Klagerrechtes an die Nichtausübung des Rechtes innerhalb des erwähnten Zeitraumes von sechs Monaten geknüpft. Diese Art der Einführung des Klagerrechtes, bei welcher gleichzeitig mit der Einführung der Klage der Verlust des Klagerrechtes an seine Nichtausübung innerhalb der erwähnten Frist geknüpft worden ist, möchte sich der Auffassung der Frist als einer Verjährungsfrist entgegenstellen lassen, wenn für die Beurteilung der Frist die Ansicht ausschließlich maßgebend wäre, daß die Verjährung ein Recht mit einer von Anfang an unbegrenzten Dauer voraussetze, während bei der gesetzlichen Befristung die Zeit von Anfang an als das Maß für die Dauer des Rechtes zu gelten habe. Allein diese Ansicht, welche, insbesondere von neueren Schriftstellern, im Anschlusse an die Verschiedenheit der *actiones perpetuae* und der *actiones temporales*, aufgestellt und von anderen Schriftstellern bekämpft worden ist, und die Streitfrage, ob ein begrifflicher Unterschied zwischen dem langen *tempus* der *actiones perpetuae* und den kürzeren Fristen der *actiones temporales* bestehe, welcher die Ausscheidung der letzteren Fristen aus dem Verjährungsbegriffe erfordere,

vgl. u. a. Demelius, Untersuchungen aus dem römischen Civilrechte Bd. 1; Grawein, Verjährung und gesetzliche Befreiung; Windscheid, Pandekten Bd. 1 §. 105 N. 6,¹

erweist sich für das preussische Recht, in welchem von Anfang an längere und kürzere Verjährungsfristen ohne begrifflichen Unterschied bestanden haben, als nicht wesentlich nutzbar. Wenn also im Gebiete dieses Rechtes ein Klagerrecht neu eingeführt und sein Erlöschen gleichzeitig an seine Nichtausübung innerhalb einer bestimmten kürzeren Frist gebunden wird, so ist hierin ein Grund, die Frist nicht als eine Verjährungsfrist zu beurteilen, nicht zu finden.

Die vom Berufungsgerichte aus den landrechtlichen Normen über Verjährung gegen die Beurteilung des Zeitraumes des §. 12 a. a. D. als einer Verjährungszeit entnommenen Entscheidungsgründe erweisen sich ebenfalls nicht als probehaltig. Das Gericht hat erwogen, im §. 568 A.L.R. I. 9 werde als die eigentümliche Wirkung der vollendeten Verjährung durch Nichtgebrauch eine durch Gegenbeweis gemäß

¹ Vgl. ferner Brinz, Pandekten I. Aufl. §. 47; Unger, Österr. Privatrecht Bd. 1 §. 104 zu II a. Ende; Schwalbach in Zhering, Jahrb. für Dogmatik Bd. 20 S. 265 ffg. D. E.

§. 569 a. a. D. zu beseitigende rechtliche Vermutung dafür aufgestellt, daß die Verbindlichkeit in der Zwischenzeit aufgehoben sei; — für eine solche Vermutung lasse aber der §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 keinen Raum. Allein die §§. 568. 569 a. a. D., von denen sich, nach der Äußerung der Gesetzrevisoren,

vgl. v. Rönne, Ergänzungen zu den angezogenen Paragraphen, nicht mit Bestimmtheit nachweisen läßt, aus welcher Ansicht sie hervorgegangen und wie sie in das Gesetzbuch gelangt sind, erscheinen zur Herstellung eines allgemein gültigen und anderweite Rechtsnormen beherrschenden Begriffes der Verjährung unverwendbar. In dieser Hinsicht besteht in der preussischen Rechtswissenschaft Übereinstimmung.

Vgl. Bornemann, System Bd. 2 S. 84; Koch, Privatrecht Bd. 1 §. 151; Förster-Eccius, Bd. 1 §. 57; Dernburg, Bd. 1 §. 169. Der vorliegende Rechtsstreit nötigt nicht, zu der Frage der Bedeutung der §§. 568. 569 a. a. D. durch nähere Begrenzung der Vermutung und der Möglichkeit ihrer Ausschließung Stellung zu nehmen. Wie auch immer diese Grenzen gezogen werden mögen, die in Frage stehenden Paragraphen können, wenn ein Gesetz mit dem Nichtgebrauche eines Klagerrechtes innerhalb einer bestimmten Zeit den Verlust des Klagerrechtes verbindet, in keinem Falle dazu nötigen, einer aus dem Sinne dieses Gesetzes sich ergebenden Unanwendbarkeit der bezeichneten Paragraphen auf den Ablauf des in Rede stehenden Zeitraumes die Bedeutung beizulegen, daß damit die Auffassung des Zeitraumes als einer Verjährungszeit ausgeschlossen werde. Bei solcher Anwendbarkeit muß vielmehr die Wirkung der Verjährung innerhalb der Grenzen der Anwendbarkeit des Gesetzes nach der herrschenden, auch im Bereiche der Geltung des Allgemeinen Landrechtes nicht ausgeschlossenen, vielmehr mit den landrechtlichen Bestimmungen — soweit von den systemwidrigen §§. 568. 569 abgesehen wird — zu vereinigenden (§. 501 a. a. D.) Theorie dahin bestimmt werden, daß mit der vollendeten Verjährung der Verlust des Rechtes eintrete.

Einen weiteren Grund gegen die Auffassung der im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 festgesetzten Zeit als eine Verjährungszeit giebt das Berufungsgericht dahin an, daß nach §. 12 a. a. D. nur die Befugnis der gerichtlichen Geltendmachung des Rückforderungsrechtes durch den Ablauf der fraglichen Zeit verloren gehe, während das materielle Recht auf Rückzahlung an sich und auch die Befugnis

zu dessen anderweiter Geltendmachung im Verwaltungsverfahren bestehen bleibe. Auch diese Ausführung geht fehl. Es mag nicht ausgeschlossen sein, einen Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Stempelsteuer auch nach dem Ablaufe des im §. 12 a. a. D. bestimmten Zeitraumes durch Remonstration und Beschwerde zur Anerkennung und Befriedigung seitens der mit der Verwaltung des Stempelsteuerwesens beauftragten Behörden zu bringen. Allein die Möglichkeit, daß ein Anspruch, ungeachtet eingetretener Verjährung, seitens des Verpflichteten anerkannt und befriedigt wird, besteht nicht bloß für den Anspruch auf Rückzahlung von Stempelsteuer, sondern für jeden anderen Anspruch, wie denn nach §. 534 A.L.R. I. 9 das Anerkenntnis eines durch Verjährung erloschenen Rechtes als konstitutiver Rechtsakt geeignet sein soll, die Wirkung einer bereits vollendeten Verjährung aufzuheben.

Stellt aber der im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 angegebene Zeitraum von sechs Monaten eine Verjährungszeit dar, so ist die Vorschrift des §. 550 A.L.R. I. 9, nach welcher, wenn die Verjährungszeit auf Monate eingeschränkt ist, der Monat als Zeitraum von dreißig Tagen in Betracht kommt, zur Anwendung zu bringen. Das Berufungsgericht sucht zwar auszuführen, daß die Bestimmung des §. 550 a. a. D. auf die in neueren, nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes erlassenen Gesetzen bestimmten Fristen keine Anwendung finde. Und es gründet diese Annahme auf die bei manchen Schriftstellern sich findende Erwägung, daß der heutige Verkehr im Gegensatz zu der bei den Römern üblichen Weise der Zeitberechnung, bei welcher die Zeitmaße sich regelmäßig in eine bestimmte Anzahl von Tagen auflösten und die Zeitbestimmung eines Monats sich als Festsetzung einer Anzahl von dreißig Tagen darstellte, regelmäßig nach wiederkehrenden Kalendertagen rechne, diese letztere Berechnungsart daher mit dem heutigen Sprachgebrauche sich mehr in Übereinstimmung befinde, als die erstere.

Vgl. Savigny, System Bd. 4 S. 342; Windscheid, Pandekten Bd. 1 §. 103; Dernburg, Privatrecht Bd. 1 §. 69; derselbe, Pandekten Bd. 1 §. 89; ferner Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 277.

Allein diese Erwägung kann, selbst in Verbindung mit dem Umstande, daß die Berechnung nach wiederkehrenden Kalendertagen für gewisse Zeiträume in Wechsel-, Handels- und Bergrechtsfachen und in Straf-

sachen (vgl. Allgemeine deutsche Wechselordnung Art. 32, Handelsgesetzbuch Art. 328, Berggesetz §. 242, Strafgesetzbuch §. 19) durch neuere Gesetze eingeführt worden ist, im Gebiete der Geltung des Allgemeinen Landrechtes die Anwendbarkeit des §. 550 A.L.R. I. 9 auf Verjährungszeiträume, auch wenn dieselben erst in neueren Gesetzen eingeführt sind, nicht allgemein beseitigen. Die in neueren Gesetzen enthaltenen Rechtsnormen über Verjährung müssen vielmehr innerhalb des Geltungsbereiches des Allgemeinen Landrechtes auf der Grundlage der die Verjährung betreffenden allgemeinen Rechtsätze dieses Gesetzbuches aufgefaßt werden, soweit jene Gesetze nicht eine gewollte Abweichung von diesen erkennen lassen. Für die Annahme aber, daß die Gesetzgebung den §. 550 A.L.R. I. 9 in Aufhebung der Verjährungszeit des §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht zur Anwendung bringen wolle, fehlt es an ausreichendem Anhalte."